

BMEIA-EU.2.13.47/0032-II.2/2016

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

Operative Reservekräfte („Operational Reserve Force“, ORF) für den multinationalen Friedenseinsatz im Kosovo (KFOR); Fortsetzung der Entsendung von bis zu 600 Angehörigen des Bundesheeres, von bis zu 450 weiteren Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 30. Juni 2018

V o r t r a g

an den

M i n i s t e r r a t

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Die Schaffung einer internationalen Sicherheitspräsenz im Kosovo durch die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (VN) wurde vom VN-Sicherheitsrat (SR) mit Resolution 1244 (1999) für den Zeitraum von zunächst 12 Monaten autorisiert. Der Zeitraum verlängert sich automatisch, solange der SR nichts anderes beschließt. Ein Beschluss über die Änderung der automatischen Verlängerung wurde bisher nicht gefasst.

II. Aufgaben und Umfang der Mission

Nach dem von der Nordatlantikpakt Organisation (NATO) und der Europäischen Union (EU) im Sinne gemeinsamer Nutzung der Kräfte auf dem Westbalkan angewendeten Konzept der „Over-the-Horizon Reserves“ werden gegenwärtig zusätzlich zu den im jeweiligen Einsatzraum eingesetzten Kräften operative Reservekräfte („Operational Reserve Forces“, ORF) an ihren Heimatstandorten bereitgehalten. Diese Kräfte können bei Verschärfung der Sicherheitslage auf Anforderung des jeweiligen Operationskommandanten den multinationalen Friedenseinsatz im Kosovo (KFOR) in kurzer Frist verstärken.

Nach dem ORF-Konzept muss eines der Bataillone mit ersten Teilen bereits vier Tage nach Alarmierung im Einsatzraum wirksam werden (Status „Ready“). Die übrigen ORF-Truppen müssen in der Lage sein, binnen zwei Wochen nachzurücken (Status „Stand by“). Im Status „Ready“ wechseln die Bataillone einander halbjährlich ab.

Um diesen hohen Grad an Einsatzbereitschaft sicherzustellen, ist vorgesehen, dass jedes Bataillon, das sich im Status „Ready“ befindet, auch ohne Vorliegen eines Ernstfalls mindestens einmal zu einer Einsatzübung in den Einsatzraum verlegt wird.

III. Österreichische Teilnahme

Die Bundesregierung hat zuletzt am 17. November 2015 beschlossen, die Entsendung von bis zu 230 Angehörigen des Bundesheeres von bis zu 30 weiteren Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 30. Juni 2017 fortzusetzen (Pkt. 14 des Beschl.Prot. Nr. 81). Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hiezu am 17. Dezember 2015 das Einvernehmen erklärt.

Die ORF-Bataillone bilden operative Reserven, die außerhalb von Einsätzen bzw. Einsatzübungen keiner Operation spezifisch zugeteilt sind. Die Fortsetzung der österreichischen Beteiligung ist daher auch künftig nicht im Rahmen der Entsendung des österreichischen Kontingentes von KFOR bzw. unter Anwendung der in Zusammenhang mit diesen Entsendungen bereits vorgesehenen Personalreserven für Krisenfälle (bis zu 250 zusätzliche Personen für drei Monate) möglich, zumal diese Reserven nach Beurteilung bzw. auf Anforderung des österreichischen Kontingentskommandanten hin zum Einsatz kommen, während über Einsätze der ORF-Bataillone der jeweilige Operationskommandant entscheidet.

Im Hinblick auf die langjährige österreichische Beteiligung an den Friedensanstrengungen im Kosovo, das grundsätzliche Interesse Österreichs an der Unterstützung stabilisierender Maßnahmen im südosteuropäischen Raum sowie an der fortgesetzten aktiven Teilnahme Österreichs an solchen Bemühungen erscheint es angezeigt, die Entsendung im erweiterten Umfang bis 30. Juni 2018 bei Einsätzen zu KFOR fortzusetzen. Die Erhöhung der Entsendestärken begründet sich unter anderem dadurch, dass Österreich im zweiten Halbjahr 2017 das Kommando über das derzeit von Deutschland geführte ORF-Bataillon für die Dauer eines Jahres übernehmen wird.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung, die Sicherstellung der internationalen Einsatzvorbereitung bzw. Zertifizierung und für die Sicherheit unverzichtbaren vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Dienstaufsicht, Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Truppenbesuche, Personenschutz, Inventuren, technische Abnahmen, Wartungsarbeiten durch Spezialisten, Transporte im Zuge der Folgeversorgung) ist es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes B 1450/03 vom 16. März 2005 erforderlich, für Truppenkontingente generell und damit auch im Falle dieser Entsendung einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu 450 Personen festzulegen, die während laufender Entsendung kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen kurzen Dauer zum Kontingent entsendet werden können. Darüber hinaus können bis zu 20 Personen als Crewmitglieder vorübergehend für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten oder Aeromedevac mit dem Lufttransportsystem C-130 entsendet werden. Diese Personen erfüllen keinen Auftrag im Rahmen des Mandates von KFOR. Sie unterstehen daher nicht den Einsatzweisungen des Kommandanten von KFOR.

Der Einsatzraum von KFOR umfasst das Gebiet des Kosovo einschließlich einer Pufferzone von 15 km Tiefe auf dem Gebiet von Serbien entlang der Grenze des Kosovo. Der Einsatzraum der entsendeten Personen entspricht weiterhin dem Einsatzraum der Operation, wovon allerdings die Pufferzone ausgeschlossen ist.

Im Sinne der multinationalen Mitwirkung in den Führungsstäben ist vorgesehen, dass Angehörige des österreichischen Kontingentes aufgabenbezogen als Stabsangehörige zu anderen Kommanden abgestellt werden.

Auf Grund der engen Zusammenarbeit mit anderen nationalen Kontingenten ist vorgesehen, dass Angehörige des österreichischen Kontingents, sofern dies zweckmäßig erscheint, missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen einschließlich wechselseitiger logistischer Unterstützung im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können.

Die Durchführung der Entsendung erfolgt im Falle eines Einsatzes bzw. einer Einsatzübung weiterhin nach den Entsendebedingungen des tatsächlichen Einsatzraumes.

Das österreichische Kontingent untersteht den Einsatzweisungen des Kommandanten von KFOR im Rahmen des Mandates der Mission.

Die Rechtstellung der entsendeten Personen (Status, Privilegien, Immunitäten) wird weiterhin durch die Gemeinsame Erklärung des KFOR-Kommandanten und des Sonderbeauftragten des VN-Generalsekretärs vom 17. August 2000 (Joint Declaration), das Abkommen zwischen der NATO und FYROM (Mazedonien) über den Status von KFOR-Personal in FYROM (Mazedonien) vom 18. Mai 2001, BGBl. III Nr. 90/2003, und die Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Ministerium für nationale Verteidigung der Hellenischen Republik betreffend die Gewährung von Unterstützung als Gastgebernation für das Österreichische Bundesheer im Rahmen der internationalen Sicherheitspräsenz im Kosovo, BGBl. III Nr. 7/2000, geregelt.

Zur persönlichen Absicherung der entsendeten Personen ist weiterhin eine spezielle Vorsorge durch Flugrettung vorgesehen.

IV. Kosten

Die Aufwendungen dieser Entsendung betragen ohne allfällige Zusatzentsendungen voraussichtlich rund 13,5 Millionen Euro (vorwiegend Personalkosten ohne Inlandsgehälter). Die Ausgaben werden aus dem Budget des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport bedeckt.

V. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage dieser Entsendung bildet § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, idGF.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport stelle ich daher den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 600 Angehörigen des Bundesheeres im Rahmen der operativen Reservekräfte („Operational Reserve Force“, ORF) im Rahmen des multinationalen Friedenseinsatzes im Kosovo (KFOR) in den Kosovo, bis 30. Juni 2018 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
2. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 450 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 30. Juni 2018 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
3. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac, in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 30. Juni 2018 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
4. beschließen, dass Personen, die gemäß Pkt. 1 bis 3 entsendet sind oder sich in der unmittelbaren Einsatzvorbereitung hierfür befinden, weiterhin missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen oder wechselseitige logistische Unterstützungen im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können,
5. mich ermächtigen, hinsichtlich dieser Fortsetzung der Entsendung das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG herzustellen,
6. beschließen, dass die gemäß Pkt. 1 und 2 entsendeten Personen, sofern diese nicht ausschließlich im Rahmen der Dienstaufsicht oder für Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Personenschutz oder Truppenbesuche tätig werden, weiterhin gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG zu einer Einheit zusammengefasst werden, und
7. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die gemäß Pkt. 1 entsendeten Personen im Hinblick auf ihre Verwendung weiterhin die Einsatzweisungen des Kommandanten von KFOR nach Maßgabe des Mandates dieser Mission zu befolgen haben.

Wien, am 17. November 2016
KURZ m.p.